

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Juli 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter

A. Problem und Ziel

Ziel des Abkommens vom 23. Juli 2012 ist es, die Weiternutzung der bestehenden Infrastruktur von ehemaligen gemeinschaftlichen Grenzzollämtern an der deutsch-österreichischen Binnengrenze zu ermöglichen und damit für die Wirtschaft weiterhin die Möglichkeit einer Zollabfertigung als Dienstleistungsangebot zu gewährleisten. Durch die Nähe von Speditions- und Verteilerzentren ist der Bedarf seitens der betroffenen Wirtschaft, Zollförmlichkeiten durchführen zu können, nach wie vor gegeben.

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bestehende Abkommen vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581, 582), das zuletzt durch das Abkommen vom 30. Juli 1990 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 (BGBl. 1992 II S. 1198, 1199) geändert worden ist, konnte für die angestrebte Weiternutzung der ehemaligen gemeinschaftlichen Grenzzollämter nach dem Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 nicht dauerhaft herangezogen werden, weshalb ein neuer Staatsvertrag erforderlich wurde.

Fristablauf: 22. 03. 13

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 23. Juli 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den öffentlichen Haushalten ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

Durch das vorliegende Abkommen wird kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet. Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 23. Juli 2012
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die Nachnutzung der ehemaligen
deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 8. Februar 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Juli 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 23. Juli 2012
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die Nachnutzung der ehemaligen
deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 23. Juli 2012 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die Nachnutzung der ehemaligen
deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

von dem Wunsch geleitet, die zwischen ihnen bestehenden guten nachbarlichen Beziehungen weiter zu intensivieren;

in Anbetracht der bestehenden Infrastruktur bei einer Anzahl von Zollstellen an der deutsch-österreichischen Binnengrenze, der Nähe von Speditions- und Verteilerzentren und des sich daraus ergebenden Bedarfs der Wirtschaft, dass die Zollförmlichkeiten bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr weiterhin bei diesen Zollstellen durchgeführt werden können,

in der Absicht, Bestimmungen zu schaffen, die rein völkerrechtlicher Natur sind und die das hoheitliche Handeln der Bediensteten des Nachbarstaates auf dem Hoheitsgebiet des Gebietsstaates ermöglichen sollen, dabei jedoch keinerlei privatrechtliche Pflichten, Rechte oder Ersatzansprüche zwischen den Vertragsstaaten entstehen lassen sollen,

in der Absicht, eine Zollabfertigung durch Nutzung der Liegenschaften der ehemaligen gemeinschaftlichen Grenzzollämter als Dienstleistungsangebot auch an der Binnengrenze weiter zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnen die Begriffe

- a) „Zollabfertigung“ die Gesamtheit der Amtshandlungen, die nach den zollrechtlichen und anderen für die Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung maßgeblichen europäischen und nationalen Vorschriften bei der Ein-, Durch-, Aus- und Wiederausfuhr von Waren in das, durch das und aus dem Gebiet eines Vertragsstaates durchzuführen sind;
- b) „Zollstelle“ eine Dienststelle eines Vertragsstaates, bei der Zollabfertigungen durchgeführt werden;
- c) „Bedienstete“ die Personen, die aufgrund der Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaates zur Vollziehung der zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und der des jeweiligen Vertragsstaates zuständig sind, einschließlich der mit der Dienst- oder Fachaufsicht beauftragten Personen;
- d) „Gebietsstaat“ den Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sich eine Zollstelle des anderen Vertragsstaates befindet;
- e) „Nachbarstaat“ den anderen Vertragsstaat;

- f) „örtlicher Bereich“ den Bereich des Gebietsstaates, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates ihre Tätigkeit ausüben dürfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten gestatten dem Nachbarstaat, bestimmte Zollstellen, die sich auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Gebietsstaates befinden, als Binnenzollstellen fortzuführen oder neu einzurichten.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit diese Zollstellen und die Bediensteten dieser Stellen die Zollabfertigung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vornehmen können.

(3) Die Vertragsstaaten ermächtigen ihre jeweils zuständigen Bundesbehörden zum Abschluss von Vereinbarungen über die Fälle und den örtlichen Bereich, in denen die Bediensteten des Nachbarstaates ihre Tätigkeit im Gebietsstaat ausüben dürfen.

Artikel 3

(1) Für die Zollabfertigung durch Bedienstete des Nachbarstaates im Gebietsstaat finden die Vorschriften des Nachbarstaates nach Maßgabe dieses Abkommens Anwendung. Im Übrigen gilt unbeschadet der direkt anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften das Recht des Gebietsstaates.

(2) Die innerhalb des nach Artikel 2 Absatz 3 bestimmten örtlichen Bereichs von den Bediensteten des Nachbarstaates durchgeführten Amtshandlungen gelten als in der Gemeinde des Nachbarstaates durchgeführt, zu deren Gebiet die Zollstelle gehört.

(3) Wird im örtlichen Bereich gegen die in Artikel 1 Buchstabe a genannten Vorschriften des Nachbarstaates verstoßen, so gelten diese Zuwiderhandlungen als in der im Absatz 2 genannten Gemeinde begangen.

Artikel 4

Die Bediensteten des Nachbarstaates dürfen, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, alle Vorschriften ihres Staates über die Zollabfertigung, einschließlich der Regelungen über entsprechende Befugnisse, im Gebietsstaat in gleicher Weise, in gleichem Umfang und mit gleichen Folgen wie im eigenen Staat anwenden.

Artikel 5

Die von den Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat bei der Zollabfertigung amtlich eingenommenen oder dorthin amtlich mitgeführten Geldbeträge und die von ihnen beschlagnahmten oder eingezogenen Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, dürfen in den Nachbarstaat verbracht werden.

II.

Rechtsstellung der
Bediensteten des Nachbarstaates

Artikel 6

(1) Die strafrechtlichen Bestimmungen des Gebietsstaates zum Schutz seiner Bediensteten und von Amtshandlungen gelten auch für strafbare Handlungen, die im Gebietsstaat gegenüber Bediensteten des Nachbarstaates begangen werden.

(2) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die auf Grund dieses Abkommens regelmäßig im Gebietsstaat beschäftigt werden, sind den entsprechenden Dienststellen des Gebietsstaates möglichst vor Entsendung schriftlich unter Angabe der Geburtsdaten und der Dienstbezeichnung zu benennen.

(3) Die Bediensteten des Nachbarstaates dürfen sich auf Grund eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises in den örtlichen Bereich begeben, in dem sie ihre dienstliche Tätigkeit durchzuführen haben.

(4) Von strafbaren Handlungen, die von Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat begangen werden, ist die vorgesezte Dienststelle dieser Bediensteten durch die entsprechende Dienststelle des Gebietsstaates unverzüglich zu unterrichten.

(5) Jeder Vertragsstaat wird seine Bediensteten auf Verlangen des anderen Vertragsstaates von der Verwendung in dessen Gebiet ausschließen oder abberufen.

Artikel 7

Amtshaftungsansprüche für Schäden, die Bedienstete des Nachbarstaates in Ausübung ihres Dienstes im örtlichen Bereich verursachen, unterliegen, soweit sie nicht von Regelungen im Recht der Europäischen Union erfasst sind, dem Recht und der Gerichtsbarkeit des Nachbarstaates, als ob die schädigende Handlung im Nachbarstaat gesetzt worden wäre. Die Angehörigen des Gebietsstaates sind hinsichtlich solcher Ansprüche den Angehörigen des Nachbarstaates gleichgestellt.

Artikel 8

Die bei den als Binnenzollämter geführten Zollstellen des Nachbarstaates tätigen Bediensteten tragen keine Dienstkleidung und keine Dienstwaffen.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten erteilen ihren Zollstellen die zur Zollabfertigung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a notwendigen Befugnisse.

III.

Rechtsstellung der im Gebietsstaat
eingerichteten Zollstellen des Nachbarstaates

Artikel 10

Die Diensträume der Zollstellen des Nachbarstaates können durch Amtsschilder und Hoheitszeichen des Nachbarstaates kenntlich gemacht werden.

Artikel 11

(1) Dienstbriefe und Dienstpakete sowie dienstliche Geld- und Wertsendungen, die für die Zollstellen des Nachbarstaates bestimmt sind oder von diesen in den Nachbarstaat gesandt werden, dürfen durch Bedienstete des Nachbarstaates ohne Vermittlung der Postverwaltung und frei von Postgebühren befördert werden.

(2) Diese Sendungen sollen zur Vermeidung von Missbräuchen mit dem Dienststempel der absendenden Dienststelle versehen sein.

Artikel 12

(1) Der Gebietsstaat wird – soweit erforderlich – die Errichtung und den Betrieb der ausschließlich für die Tätigkeit der Zollstellen des Nachbarstaates notwendigen Fernmeldeanlagen, einschließlich elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, sowie deren Verbindung mit den entsprechenden Anlagen des Nachbarstaates gebührenfrei bewilligen. Etwaige Kosten für die Errichtung der Anlagen und die Miete für ihre Benutzung trägt der Nachbarstaat. Der Betrieb dieser Anlagen gilt als interner Verkehr des Nachbarstaates.

(2) Mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Fälle bleiben Vorschriften beider Vertragsstaaten über die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich elektronischer Datenverarbeitungsanlagen unberührt.

(3) Die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten werden die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen miteinander abstimmen.

(4) Der Gebietsstaat wird den Gewerbetreibenden des Nachbarstaates, die bei dessen Zollstellen im Gebietsstaat nach Artikel 13 tätig sind, den Betrieb der notwendigen Fernmelde- und Datenverarbeitungsanlagen ermöglichen. Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 13

(1) Gewerbetreibende des Nachbarstaates sowie ihr Personal dürfen bei den Zollstellen des Nachbarstaates im Gebietsstaat alle die Zollabfertigung betreffenden Tätigkeiten ausüben, die sie bei den entsprechenden Dienststellen im Nachbarstaat vorzunehmen berechtigt sind. Die Gewerbetreibenden unterliegen hinsichtlich dieser Tätigkeiten sowie der Einrichtung eines dazu erforderlichen Büros den gewerberechtlichen Vorschriften des Nachbarstaates.

(2) Die zuständigen Behörden des Gebietsstaates entscheiden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Nachbarstaates, in welchen Fällen und in welchem Umfang den in Absatz 1 genannten Gewerbetreibenden Büroräume oder Grundstücke zur Errichtung von Bürogebäuden bei den einzelnen Zollstellen des Nachbarstaates gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

IV.

Sonstige Bestimmungen

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bestimmen durch Vereinbarung

- a) die Standorte der Zollstellen;
- b) die für die Zollstellen des Nachbarstaates benötigten Diensträume, Unterkünfte und Anlagen.

(2) Vergütungen für Baukosten für die Errichtung neuer Zollstellen oder gegebenenfalls Mietentgelte und Vergütungen für Betriebskosten der für den Betrieb benötigten Infrastruktur (Diensträume, Unterkünfte und Anlagen sowie Kosten der Beleuchtung, Heizung und Reinigung etc.) sind mit den zivilrechtlich Verfügungsberechtigten der Zollstellen unter Anwendung des Zivilrechtes des Gebietsstaates einschließlich der Vorschriften zum anwendbaren Recht zu vereinbaren.

V.

Schlussbestimmungen

Artikel 15

Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Abkommens werden von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt. Deren Beilegung kann auch auf diplomatischem Wege erfolgen.

Artikel 16

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können im Rahmen dieses Abkommens die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen unmittelbar miteinander abstimmen.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden jene Bestimmungen des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigungen im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr nicht mehr angewendet, die denselben Regelungsinhalt haben wie die Bestimmungen dieses Abkommens.

(4) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jedem Vertragsstaat jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Tag wirksam, an dem sie dem anderen Vertragsstaat zugegangen ist.

Geschehen zu Berlin am 23. Juli 2012 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Werner Gatzert

Für die Republik Österreich
Dr. Ralph Scheide

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Ziel des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter ist es, die Weiternutzung der bestehenden Infrastruktur von ehemaligen gemeinschaftlichen Grenzzollämtern an der deutsch-österreichischen Staatsgrenze in Form von Binnenzollstellen zu ermöglichen und damit für die Wirtschaft weiterhin die Möglichkeit einer Zollabfertigung als Dienstleistungsangebot zu gewährleisten. Bei einigen früheren Grenzzollämtern ist durch die Nähe von Speditions- und Verteilerzentren der Bedarf seitens der betroffenen Wirtschaft, Zollförmlichkeiten durchführen zu können, nach wie vor gegeben. Dem Fortbestand dieser Dienststellen in veränderter Form ist daher der Vorrang gegenüber einer kostenintensiven Verlegung auf deutsches Hoheitsgebiet zu geben.

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bestehende Abkommen vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581, 582), das zuletzt durch das Abkommen vom 30. Juli 1990 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 (BGBl. 1992 II S. 1198, 1199) geändert worden ist, konnte für die angestrebte Weiternutzung der ehemaligen gemeinschaftlichen Grenzzollämter aufgrund der durch den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 veränderten Rechtslage nicht dauerhaft herangezogen werden, weshalb ein neuer Staatsvertrag erforderlich wurde.

Dieser erlaubt dem Nachbarstaat, bestimmte Zollstellen, die sich auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Gebietsstaates befinden, als Binnenzollstellen fortzuführen oder Binnenzollstellen neu einzurichten. Die Möglichkeit zur Einrichtung neuer Binnenzollstellen wurde vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Reziprozität gegenüber der Republik Österreich aufgenommen, da die bestehenden Dienststellen ausschließlich auf deren Hoheitsgebiet liegen.

Das Abkommen enthält Regelungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften für die Zollabfertigung und die Behandlung beschlagnahmter oder eingezogener Waren sowie über die Rechtsstellung der Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat (strafrechtliche Bestimmungen, Amtshaftung, Dienstkleidung) und der im Gebietsstaat eingerichteten Zollstellen des Nachbarstaates (Diensträume, Postsendungen und Kommunikation). Der örtliche Bereich, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates ihre Tätigkeit im Gebietsstaat ausüben dürfen, und die Standorte der Zollstellen des Nachbarstaates werden durch Vereinbarung der zuständigen Behörden festgelegt.

Insbesondere die Regelungen zur Rechtsstellung der Bediensteten und der Zollstellen des Nachbarstaates im

Gebietsstaat wurden so weit wie möglich in Anlehnung an das Abkommen vom 14. September 1955 formuliert. Dabei wurden die notwendigen Anpassungen an die heutige Rechtslage vorgenommen. Daher wurde auch vorgesehen, dass dieses Abkommen gegenüber dem Abkommen vom 14. September 1955 Anwendungsvorrang genießt, soweit Bestimmungen denselben Regelungsgegenstand haben.

II. Besonderes

Das Abkommen besteht aus 17 Artikeln und ist in fünf Teile untergliedert.

Teil I enthält allgemeine Bestimmungen. Teil II regelt die Rechtsstellung der Bediensteten des Nachbarstaates und Teil III die Rechtsstellung der im Gebietsstaat eingerichteten Zollstellen des Nachbarstaates. In Teil IV befinden sich sonstige Bestimmungen und in Teil V werden die Schlussbestimmungen geregelt.

Zu den Bestimmungen des Abkommens im Einzelnen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 1

Dieser Artikel enthält Begriffsdefinitionen, die zur Klärung des Vertragsinhalts geboten sind, wie Zollabfertigung, Zollstelle, Bedienstete, Gebietsstaat, Nachbarstaat oder örtlicher Bereich.

Zu Artikel 2

Deutschland und Österreich vereinbaren, dass Zollstellen, die sich auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates befinden, als Binnenzollstellen fortgeführt oder Binnenzollstellen auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates neu eingerichtet werden können. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit diese Zollstellen und deren Bedienstete die Zollabfertigung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vornehmen können.

Zu Artikel 3

Für die Zollabfertigung durch Bedienstete des Nachbarstaates finden die Vorschriften des Nachbarstaates Anwendung. Ansonsten gilt das Recht des Gebietsstaates.

Amtshandlungen der Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat (Absatz 2) und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grenzabfertigung des Nachbarstaates (Absatz 3) gelten als in der Gemeinde des Nachbarstaates durchgeführt bzw. begangen, zu deren Gebiet die Zollstelle gehört.

Zu Artikel 4

Vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Abkommen werden die Bediensteten des Nachbarstaates ermächtigt,

alle Vorschriften ihres Staates über die Zollabfertigung im Gebietsstaat in gleicher Weise, in gleichem Umfang und mit gleichen Folgen wie im eigenen Staat durchzuführen.

Zu Artikel 5

Zu den den Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat bei der Zollabfertigung eingeräumten Befugnissen zählt, amtlich eingenommene Geldbeträge und die von Bediensteten des Nachbarstaates beschlagnahmten oder eingezogenen Waren in den Nachbarstaat verbringen zu dürfen.

Teil II

Rechtsstellung der Bediensteten des Nachbarstaates

Zu Artikel 6

Die Bediensteten des Nachbarstaates stehen nach Absatz 1 unter dem Schutz des Strafrechts des Gebietsstaates.

Absatz 2 enthält eine Unterrichtungspflicht des Nachbarstaates gegenüber dem Gebietsstaat über die Bediensteten des Nachbarstaates, die im Gebietsstaat regelmäßig tätig werden sollen.

In Absatz 3 wird der Zugang zum örtlichen Bereich geregelt, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates ihre dienstliche Tätigkeit ausüben.

Nach Absatz 4 sind strafbare Handlungen, die von Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat begangen werden, vom Gebietsstaat der vorgesetzten Dienststelle des Nachbarstaates zu melden.

Nach Absatz 5 verpflichten sich die Vertragsstaaten, ihre Bediensteten auf Verlangen des anderen Vertragsstaates von der Verwendung in dessen Gebiet auszuschließen oder abzurufen.

Zu Artikel 7

Amtshaftungsansprüche für Schäden, die Bedienstete des Nachbarstaates in Ausübung ihres Dienstes im Gebietsstaat verursachen, unterliegen vorbehaltlich geltendem EU-Recht dem Recht und der Gerichtsbarkeit des Nachbarstaates. Hinsichtlich solcher Ansprüche werden Angehörige des Gebietsstaates wie Angehörige des Nachbarstaates behandelt. Allerdings gibt es keine österreichischen Zollstellen auf deutschem Hoheitsgebiet und wird es absehbar auch nicht geben, sodass es für die genannte Vorschrift in Deutschland keinen Anwendungsbereich gibt.

Zu Artikel 8

Die Bediensteten des Nachbarstaates tragen – wie bei Binnenzollämtern üblich – keine Dienstkleidung und keine Dienstwaffen.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel regelt die Übertragung der zur Zollabfertigung notwendigen Befugnisse auf die Zollstellen.

Teil III

Rechtsstellung der im Gebietsstaat eingerichteten Zollstellen des Nachbarstaates

Zu Artikel 10

Mit diesem Artikel wird den Zollstellen des Nachbarstaates die Berechtigung eingeräumt, ihre Diensträume durch Amtsschilder und Hoheitszeichen des Nachbarstaates kenntlich zu machen.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Verbringen von Dienstbriefen und Dienstpaketen sowie dienstlichen Geld- und Wertsendungen zwischen der Zollstelle und dem Nachbarstaat.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel enthält – wie Artikel 13 – zwar Regelungen des Verwaltungsverfahrens, allerdings gibt es keine österreichischen Zollstellen auf deutschem Hoheitsgebiet und wird es absehbar auch nicht geben, sodass es für die genannte Vorschrift in Deutschland keinen Anwendungsbereich gibt.

Absatz 1 regelt die gebührenfreie Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der notwendigen Fernmeldeanlagen, einschließlich elektronischer Datenverarbeitungsanlagen (z. B. Fax, Telefon, Computer) sowie deren Verbindung mit den entsprechenden Anlagen des Nachbarstaates. Die Kosten für die Errichtung der Anlagen und die Miete für ihre Benutzung hat der Nachbarstaat zu tragen. Nach Absatz 2 bleiben die Vorschriften der Vertragsstaaten über die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen unberührt. Nach Absatz 4 wird auch den Gewerbetreibenden des Nachbarstaates, die bei dessen Zollstellen im Gebietsstaat tätig sind, der Betrieb der notwendigen Fernmelde- und Datenverarbeitungsanlagen durch den Gebietsstaat ermöglicht.

Zu Artikel 13

Absatz 1 gewährleistet für Gewerbetreibende des Nachbarstaates die Ausübung ihrer die Zollabfertigung betreffenden Tätigkeiten bei den Zollstellen des Nachbarstaates im Gebietsstaat im Rahmen der gewerberechtlichen Vorschriften des Nachbarstaates. Nach Absatz 2 sind einvernehmlich Regelungen zur Unterbringung der Gewerbetreibenden zu treffen.

Teil IV

Sonstige Bestimmungen

Zu Artikel 14

Absatz 1 gibt es den Vertragsstaaten auf, durch gesonderte Vereinbarungen die Standorte der Zollstellen, der Diensträume, Unterkünfte und Anlagen festzulegen. Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Zollstellen sind nach Absatz 2 mit den Verfügungsberechtigten

unter Anwendung des Zivilrechts des Gebietsstaates einschließlich der Vorschriften zum anwendbaren Recht zu vereinbaren.

Teil V

Schlussbestimmungen

Zu Artikel 15

Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten geregelt, ggf. auf diplomatischem Wege.

Zu Artikel 16

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stimmen die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen unmittelbar miteinander ab.

Zu Artikel 17

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretens- und Kündigungsbestimmungen und sieht einen Anwendungsvorrang dieses Abkommens vor dem Abkommen vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr vor, soweit Bestimmungen denselben Regelungsgegenstand haben.